



SV HULLERN 68 e.V.
Breitensport aus Hullern

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

auf Initiative „Schweigen schützt die Falschen“

des Landessportbunds NRW

SV Hullern 68 e.V.

Borkenbergstrasse 16

45721 Haltern am See

<http://www.sv-hullern.de>

info@sv-hullern.de

Inhaltsverzeichnis

0 Präambel

1 Professionalität

2 Bausteine des Konzepts

2.1 Qualifizierung und Sensibilisierung

2.2 Prävention

2.2.1 Benennung von Ansprechpersonen

2.2.2 Erweitertes Führungszeugnis

2.2.3 Beschwerdemanagement

2.3 Intervention

2.4 Bekanntmachung im Verein und Öffentlichkeitsarbeit

3 Ausführungspläne

4 Anhang

4.1 Verhaltensregeln beim SV Hullern 68 e.V.

4.2 Krisenplan (graphisch)

4.3 Ehrenkodex

4.4 Erreichbarkeiten im Krisenfall

0. Präambel

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“ (UBSKM, 2019, o. S.).

Das Landeskinderschutzgesetz fordert daher die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten bei allen Trägern von Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW ein. Zu diesen Angeboten gehören auch die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Damit fallen alle Mitgliedsorganisationen des LSB und Vereine, die Angebote mit Kindern und Jugendliche durchführen, unter die Regelungen des Gesetzes.

Der SV Hullern 68 e.V.¹ wird sich aus diesem Grunde der Initiative „Schweigen schützt die Falschen! zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ des Landessportbundes NRW e. V. anschließen.

Kinder- und Jugendschutz genießen im Verein höchste Priorität. Dieses Schutzkonzept wird daher als zentraler Verhaltenskodex für alle im Auftrag des Vereins tätigen Personen bestimmt, die qualifizierte Kontakte zu Kindern und Jugendlichen haben. Der Vorstand des Vereins erklärt das Thema „Prävention und Intervention sexualisierte Gewalt im Sport“ zum Vorstandsthema und veranlasst die Aufnahme in die Vereinssatzung nach den entsprechenden Richtlinien.

Ohne ehrenamtliches Engagement sind weder Kinder- und Jugendhilfe noch ein qualifiziertes Sportangebot denkbar. Da das zivilgesellschaftliche Engagement ein hohes Gut bildet, das es bestmöglich zu wahren gilt, sollen neben- und ehrenamtlich Tätige in der Umsetzung des Kinderschutzes durch dieses Konzept zusätzlich unterstützt aber auch geschützt werden.

1. Professionalität

Das Konzept basiert auf dem Handlungsleitfaden des Landessportbunds NRW (LSB NRW) zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport. Die folgenden Inhalte des Schutzkonzepts auf Grundlage des Handlungsleitfadens befähigt den Verein, die im Verein engagierten Kinder präventiv zu schützen und dem Verein im Fall sexualisierter Gewalt Orientierung zu bieten sowie Handlungsfähigkeit sicherzustellen.

Die koordinierten Kampagnen gegen sexualisierte Gewalt sowie die qualifizierten Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote des LSB NRW sind Teil dieses Schutzkonzeptes.

¹ im Folgenden „Verein“ genannt

Dieses Schutzkonzept stellt im Folgenden ein organisiertes und abgestimmtes Verfahren dar, um den individuellen Schutz aller zu gewährleisten. Die einzelnen Bausteine sind dabei gleichberechtigt ineinander gekoppelt und entfalten im Krisen- und Verdachtsfall größtmögliche Wirkung.

2. Bausteine des Konzepts

2.1 Qualifizierung und Sensibilisierung

Um Gefährdungen für das Wohl von Kindern im situativen und persönlichen Kontext „Vereinsleben- und Vereinssport“ wirksam zu vermeiden, ist die Qualifizierung und Sensibilisierung aller vereinsangehörigen Personen, die Umgang mit Kindern haben, fundamental. Aus diesem Grund werden alle betroffenen Vereinsverantwortlichen, Trainer/innen, Übungsleiter/innen, und Betreuer/innen verpflichtet, an Fortbildungen, Weiterbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Alle im Verein tätigen Übungsleiter*innen und Betreuer/innen sind zur Erfüllung des Präventionsauftrags verpflichtet, die Sportler/innen über das Thema sexualisierte Gewalt nach Abstimmung mit den Ansprechpersonen des Vereins zu informieren und zu sensibilisieren. Alle im Verein tätigen Personen, die in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, sind dazu verpflichtet, die Verhaltensregeln (s. 4.1) zu kennen und zu achten sowie den Ehrenkodex (s. 4.3) zu unterzeichnen und auch die darin enthaltenen Regeln zu achten. Die über die Kinder und Jugendlichen beteiligten Eltern sind zwingend einzubinden. Dabei sind Informationsveranstaltungen nur dann direkt mit dem Personenkreis der Sportler und Sportlerinnen zu führen, sofern deren Fähigkeit - u. a. aufgrund des Lebensalters - hinsichtlich der Bedeutung und Tragweite der Thematik bejaht wird. Ergibt die Prüfung, dass das Vorliegen der Fähigkeiten nicht in ausreichender Form bejaht werden kann, ist die Durchführung von Informationsveranstaltungen mit den zu beteiligenden Eltern zwingend erforderlich.

Den beteiligten Eltern ist vereinsintern ein grundsätzliches Angebot zu einer Informationsveranstaltung in Abstimmung mit der/den Ansprechperson(en) zu eröffnen. Ziel ist, ein enges Vertrauensverhältnis zwischen Verein und den im Verein tätigen Personen zu schaffen. Die Erziehungsberechtigten sollen mit den Regelungen und den inhaltlichen Prozessen des Schutzkonzepts des Vereins vertraut gemacht werden.

Als Informationsgrundlage dienen die Inhalte der Qualifizierungseinheiten sowie zur Verfügung stehendes Informationsmaterial. Alle im Verein tätigen Personen, insbesondere Übungsleiter/innen und Betreuer/innen des Vereins sind verpflichtet, Kenntnis über die Verhaltensregeln (Anhang Ziff. 4.1) zu haben, diese vorzuleben und verbindlich einzuhalten.

Im Bereich der Qualifizierung sind in erster Linie die Angebote des LSB rund um das Thema „Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport“ wahrzunehmen. Diese werden in regelmäßigen Intervallen angeboten.

Eine besondere Ausbildung erhalten die für dieses Schutzkonzept zuständigen und verantwortlichen Ansprechpartner des Vereins. Dies sind die jeweils gewählten Vertreter des Jugendvorstandes. Diese Verantwortung wird in die Jugendsatzung aufgenommen.

Hier ist eine Qualifizierung zum Schutz vor sexualisierter & interpersoneller Gewalt im Sport der Bünde, Fachverbände und Vereine mit entsprechenden Lerneinheiten zu besuchen.

Einzelheiten werden im Ausführungsplan geregelt.

Die Pflicht zur Teilnahme an den zuvor genannten Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Kenntnis und verbindliche Einhaltung der Verhaltensregeln (s. 4.1) und des Ehrenkodexes (4.3) wird Gegenstand der Regelungen in den Übungsleiterverträgen.

2.2 Prävention

2.2.1 Benennung von Ansprechpersonen

Die Benennung einer Ansprechperson / von Ansprechpersonen ist Kernelement des Schutzkonzeptes. Diese Person ist Kontaktperson für die im Verein engagierten Kinder, Jugendlichen, Eltern und Übungsleiter*Innen. Die Ansprechperson ist zentrales Bindeglied zwischen den Belangen des Kinderschutzes im Verein und den damit verbundenen Abstimmungs- und Beratungsprozessen mit dem Vereinsvorstand (Gesamtvorstand / Jugendvorstand / Präsidium).

Die Ansprechperson(en) im eigenen Verein agiert / agieren in den Bereichen Prävention von und Intervention bei sexualisierter & interpersoneller Gewalt.

Die gewählten Vertreter*innen des Jugendvorstandes ² sind die für die Umsetzung der Regelungen des Schutzkonzeptes zuständigen und verantwortlichen Ansprechpersonen des Vereins in Kooperation mit dem Vereinsvorstand.

Sie steht / stehen als erste Ansprechperson(en) für Kinder und Jugendliche, Übungsleiter/innen und Eltern zur Verfügung und gewähren die einzelfallbezogene, zielgerichtete und notwendige Unterstützung.

Die Ansprechperson(en) hält/halten Kontakt zu den Stellen und Behörden, denen Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes hauptamtlich und professionell obliegen (Bsp. Jugendamt).

² Jugendvorstand und Vertreter/in

2.2.2 Erweitertes Führungszeugnis

Die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis dient der frühzeitigen Identifizierung von Personen, die für eine Tätigkeit im Verein ungeeignet sind. Die Prüfung der einzelnen Führungszeugnisse führt im Ergebnis dazu, dass einschlägig vorbestraften Personen präventiv die Möglichkeiten genommen werden, Kontakt zu den im Verein engagierten Kindern und Jugendlichen aufzunehmen. Nichtsdestotrotz garantiert ein eintragsfreies, erweitertes Führungszeugnis für sich allein die Geeignetheit einzelner Personen nicht.

Um das erweiterte Führungszeugnis dennoch zielgerichtet als Präventionsmaßnahme zu nutzen, wird folgender Personenkreis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet:

- die Mitglieder des Gesamtvorstands,
- der Vereinsjugendvorstand,
- Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Gruppenhelfer/innen, die in dieser Funktion beim Verein tätig sind und Kinder und/oder Jugendliche betreuen,
- weitere Personen bei Übernachtungsveranstaltungen, an denen Kinder oder Jugendliche teilnehmen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist nach gesetzlichen Vorgaben turnusmäßig erneut vorzulegen.

Bei der Prüfung der vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse sichert der Verein zu, dass

- datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden und
- die Verantwortlichen des Vereins die Möglichkeit der Feststellung haben, welche Personen einschlägig vorbestraft sind.

Von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann in Einzelfällen abgesehen werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- es sich um eine einmalige oder spontane ehrenamtliche Tätigkeit handelt, z.B. wechselseitige Fahrten zu Auswärtsveranstaltungen.
- die Situation eine Ausnahmeregelung fordert (kurzfristiger Ersatz)

2.2.3 Beschwerdemanagement

Ein fehlendes Beschwerdemanagement ist ein Risikofaktor, die sexualisierte Gewalt begünstigen. Der Aufbau eines strukturierten Beschwerdemanagements als Präventionsmaßnahme ist eine Grundvoraussetzung für den Erfolg des Vereins in Bezug auf die Verhinderung sexualisierter Gewalt. Kritik, Anregungen und Beanstandungen sind als Chance anzusehen, Strukturen zur

Prävention anzupassen. Der Verein droht erst recht dann Schaden zu nehmen, wenn sich die Betroffene eben nicht öffnen und sich zurückziehen. Deshalb ist der Verein offen für Diskussionen, Informationen und Anzeigen, denn diese geben dem Verein die Möglichkeit zu handeln!

Das Beschwerdemanagement des Vereins beinhaltet folgende Prozessschritte:

1. Annahme / Entgegennahme der Beschwerde / Anzeige, Anregung, oder Information
2. Prüfung, Erörterung, Bearbeitung und Entscheidung
3. Direktes Feedback an Betroffenen
4. Dokumentation, Analyse und Handlung

Einzelheiten hierzu werden in Bezug auf die Regelungen des Konzepts von Ansprechpersonen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand erarbeitet.

2.3 Intervention

Intervention beinhaltet alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, etwaige Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Gleichwohl gehört auch das Einschätzen und Einordnen von Vermutungen und Verdachtsäußerungen unter Einbeziehung professioneller Institutionen und Fachberatungsstellen dazu.

Die tatsächliche Intervention erfolgt auf Basis des Krisenplans. Dieser ist das Handlungskonzept bzw. der Leitfaden für das Szenario, dass der Verdacht einer Straftat oder eines Fehlverhaltens gegen die sexuelle Selbstbestimmung besteht. Der Krisenplan ist graphisch im Anhang des Schutzkonzepts (4.2) veranschaulicht. Folgende Grundsätze sind im Vorgehen zu beachten:

- Dokumentation der Information oder der eigenen Feststellung. Dazu gehören mindestens:
 - Art der Feststellung (was),
 - Zeitpunkt (wann),
 - Ort des Geschehens (wo)
 - die betroffene und die verdächtige Person (wer).
 - Vermerken der reinen Information ohne eigene Interpretation
 - Keine Vorverurteilungen
- Der betroffenen Person muss zugehört und Glauben geschenkt werden
- Keine Versprechungen abgeben
- Unverzögliche Information der Ansprechperson(en).
- Information des Gesamtvorstands
- Ansprechpersonen und Vorstand entscheiden über das weitere Vorgehen.
- Erklärungen nach außen erfolgen unter Wahrung des Datenschutzes ausschließlich durch Ansprechperson(en) oder Vorstand. Diese setzen sich mit zuständigen Stellen in Verbindung.

- Eine Ausnahme: bei offensichtlichem Vorliegen einer Straftat, einer Verletzung **und** Gefahr im Verzug sind sofort die Polizei, Rettungskräfte bzw. zuständige behördliche Stellen zu informieren und in den Fall mit einzubinden.

2.4 Bekanntmachung im Verein und Öffentlichkeitsarbeit

Die Bemühungen des Vereins zum Schutz der Kinder und Jugendlichen werden öffentlich gemacht. Es soll deutlich werden, dass der Verein das Konzept lebt und auf potentielle Täter geachtet wird.

Die Bekanntmachung soll wie folgt erfolgen:

- Über die Satzung des Vereins
- Dauerinformation auf der Homepage des Vereins www.sv-hullern.de
- Plakate, die an den durch den Verein genutzten Örtlichkeiten öffentlich ausgehängt werden, mit folgenden Informationen:
 - Hinweis auf das Schutzkonzept
 - Ansprechpersonen mit Kontaktadressen
- Informationen des Landessportbundes
- Verhaltensregeln / Ehrenkodex wird ausgehängt und allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt
- Die Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen werden bei Vereinseintritt durch die Übungsleitenden informiert

3. Ausführungspläne

Ansprechpersonen und der Gesamtvorstand entwickeln praxisgerechte Ausführungspläne zur Umsetzung des Konzeptes. Diese Pläne beinhalten insbesondere Regelungen zu folgenden Themen:

- Qualifizierung: welche Personen werden geschult, wie häufig muss eine Qualifizierung durchgeführt werden, welche Inhalte müssen vermittelt werden, Terminplanung der Qualifizierungsmaßnahmen
- Informationen: Welche Personen werden in welcher Form
- Konzeptionelle Gestaltung des Beschwerdemanagements
- Krisenplan: Evaluation und Anpassung Ablaufmechanismen
- Vereinsinterne Konsequenzen bei Fehlverhalten nach diesem Schutzkonzept.

Die Dokumentation erfolgt über die Protokolle der Abstimmungsgespräche.

Die Evaluation des Schutzkonzeptes erfolgt mindestens jährlich nach Inkrafttreten durch die Ansprechperson(en) in Kooperation mit dem Gesamtvorstands des Vereins. Eine anlassbezogene

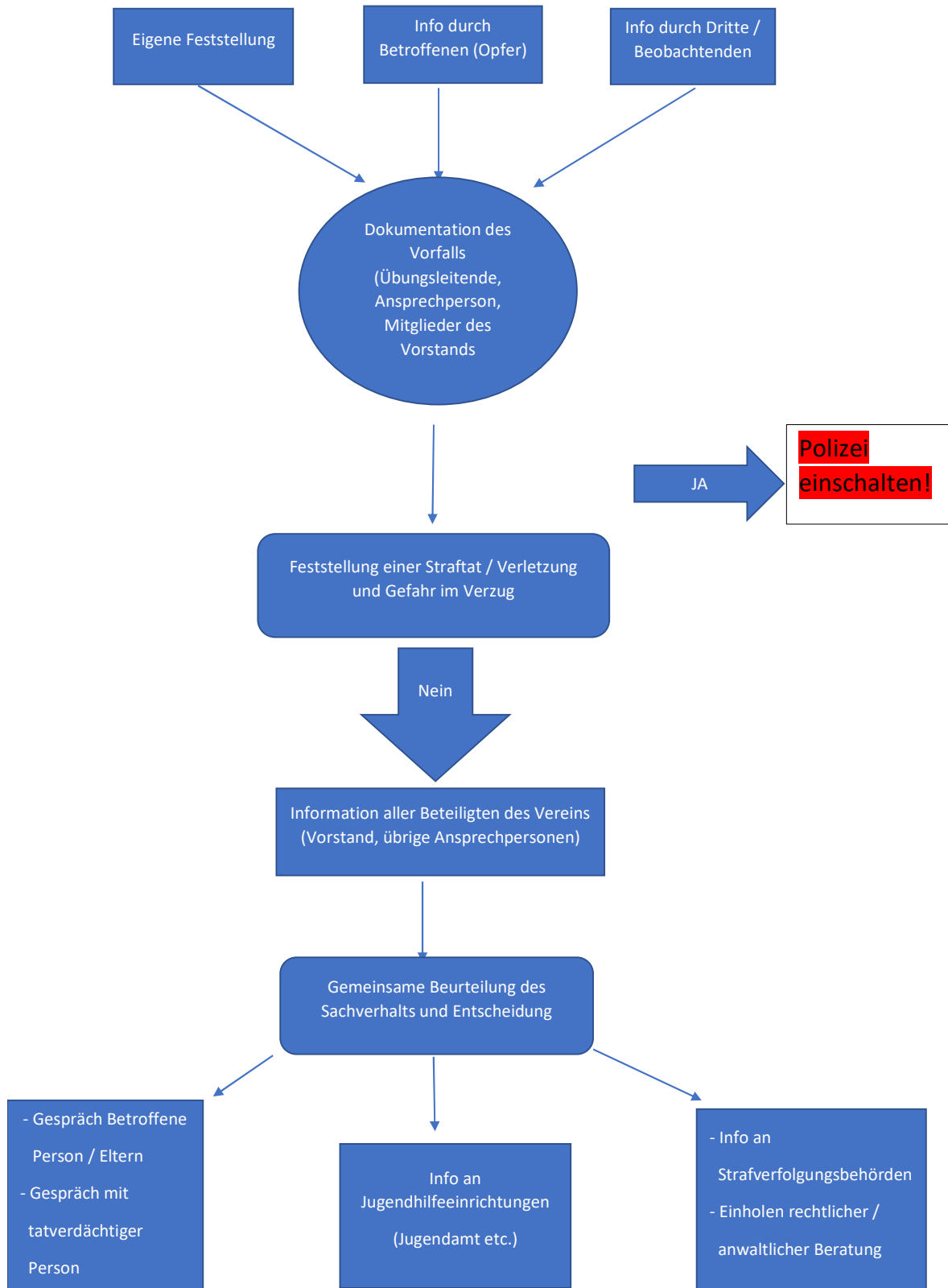
Evaluation bzw. Überarbeitung des Konzepts erfolgt nach jeder Neubesetzung des Vereins- bzw. Abteilungsvorstands.

4. Anhang

4.1 Verhaltensregeln beim SV Hullern 68 e.V.

- Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre ist zu achten. Niemals darf in irgendeiner Form physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausgeübt werden.
- Niemand wird zu einer Handlung, Übung oder Haltung gezwungen.
- Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische, diskriminierende und gewalttätige Äußerungen.
- Wir achten auf die Reaktion unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
- Umkleiden sollen geschlechtlich getrennt werden.
- Unterstützungen beim Toilettengang kleinerer Kinder werden vorab mit den Eltern besprochen.
- Vereinsfahrten mit Übernachtungen werden grundsätzlich von mehreren Personen begleitet. Nehmen beide Geschlechter teil, begleitet mindestens eine weibliche und 1 männliche Person.
- Einzeltrainings werden vorher mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen und angekündigt.
- Trösten eines Kindes: Anfrage Erwachsener: „Ist es o.k., wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“
- Die Trainer/in, Übungsleiter/in und Gruppenhelfer/in haben eine Vorbildfunktion und müssen dem entsprechend sportliche, soziale und zwischenmenschliche Regeln allgemeiner Art sowie speziell im Sinne dieses Konzeptes kennen, einhalten und vermitteln.
- Beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder und Jugendlichen müssen die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.
- Beim Bekanntwerden von Verdachtsmomenten ist nach Vorgabe des Krisenplanes zu handeln.

4.2 Krisenplan



4.3 Ehrenkodex

EHRENKODEX

des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen

**für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport,
die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie betreuen.**

Hiermit verpflichte ich mich,

- dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und
- Professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Name/Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Sport-
organisation

Datum/Ort

Unterschrift

4.4. Erreichbarkeiten im Krisenfall

Liste der AnsprechpartnerInnen und Verantwortlichen			
SV Hullern:			
Name	Vorname	Funktion	Telefonische Erreichbarkeit
Ohlms	Tammy	Ansprechperson	0171 / 1248774
Horstick	Florian	Ansprechperson und 2. Vorsitzender	0163 / 2559851
Stür	Thorsten	1. Vorsitzender	0173 / 7306950
Halx	Sven	Jugendvorstand	0163 / 2124351
Polizei und Stadtverwaltung:			
Name	Vorname	Funktion	Telefonische Erreichbarkeit
Polizei Haltern am See		staatliche Einrichtung	02364 / 9342370
Jugendamt der Stadt Haltern am See		staatliche Einrichtung	02364 / 933252
Beratungsstellen:			
Name	Straße	Ort	Erreichbarkeit
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	Max-Planck-Str. 36	45768 Marl	02365 / 690 - 850 erziehungsberatung@caritas- marl.de, www.caritas-marl.de
Fachbereich Medizinischer Kinderschutz an der Kinderklinik Datteln	Dr.-Friedrich-Steiner-Str. 5	45711 Datteln	02363 975 375, kinderschutz@kinderklinik- datteln.de, www.kinderklinik-datteln.de
Gewaltopferambulanz, Institut für Rechtsmedizin Uniklinik Münster	Röntgenstr. 23	48149 Münster	0251 835 51 51, www.ukm.de
Opferschutz "Weißer Ring"	Außenstellenleitung Kreis Recklinghausen	45657 Recklinghausen	0151 55164749, Frau Saldana, saldana.jessica@mail.weisser- ring.de, www.weisser-ring.de
Psychologisches Beratungszentrum Haltern am See	Kirchgasse 1	45721 Haltern am See	02364 13200, info@pbz-haltern.de
Kinder- und Jugendtelefon des Kinderschutzbunds Köln			116 111 (Mo. bis Sa. von 14-20 Uhr)
Bundesweites kostenloses Opfertelefon			166 006
Jugendamt der Stadt Haltern am See	Rochfordstr. 1	45721 Haltern am See	02364 / 933 245 02364 / 933 249 Beratung gemäß § 8b SGB VIII - Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
Spezialisierte Fachberatung bei sexualisierter Gewalt	Max-Planck-Str. 36	45768 Marl	02365 / 2963500 Spezialisierte- Fachberatung@caritas-marl.de